

Redaktion «Sarganserländer»
Zeughausstrasse 50
7320 Sargans

**Medienmitteilung der Mitte Sarganserland zur Vernehmlassungsvorlage
«Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision KiBG)»**

Die Mitte Sarganserland hat sich per 7. Juni 2024 an der Vernehmlassung des Departements des Innern betreffend dem Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt.

Der Kanton St.Gallen fördert die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und leistet damit einen bedeutenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Auf der Grundlage des Gesetzes über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung unterstützt er die politischen Gemeinden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag. Diese Förderpraxis wurde im Jahr 2021 mit einem Umfang von 5 Mio. Franken je Jahr eingeführt. Im November 2023 sagten die Stimmberechtigten mit 63 Prozent Ja zu einer Verdoppelung der Beiträge. Seit dem Jahr 2024 richtet der Kanton somit Kantonsbeiträge im Umfang von 10 Mio. Franken je Jahr aus. Die Einführung des Gesetzes hatte zum Ziel, rasch ein funktionierendes Fördersystem einzuführen. Im Rahmen der Umsetzung zeigt sich allerdings Verbesserungspotenzial.

Das Geld sollen die politischen Gemeinden für ein bezahlbares Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuungsangebote [Horte, schulische Tagesbetreuung, Mittagstisch] sowie Tagesfamilien) einsetzen. Dazu lassen die politischen Gemeinden die Kantonsbeiträge den Erziehungsberechtigten zukommen, indem sie z.B. Betreuungsgutscheine ausstellen oder den Erziehungsberechtigten zum Jahresende einen Teil ihrer Betreuungskosten zurückerstatten. Alternativ können die politischen Gemeinden ihren Kantonsbeitrag auch an die Betreuungseinrichtungen weiterleiten, damit diese z.B. die Tarife senken, die Öffnungszeiten ausweiten oder die Betreuung der Kinder verbessern. Die Kantonsbeiträge werden zusätzlich zur gemeindeeigenen Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ausgerichtet, d.h. die politischen Gemeinden müssen selbst finanzielle Mittel einsetzen und sie dürfen die Kantonsbeiträge nicht zur Minderung dieser gemeindeeigenen Mittel einsetzen.

Mit der vorliegenden Totalrevision sind unter anderem folgende Änderungen vorgesehen

- Nachdem das bestehende Gesetz sowohl die familien- als auch die schulergänzende Kinderbetreuung (Tagesschulen) umfasste, richtet sich das neue Vergünstigungssystem nur noch auf die familienergänzende Kinderbetreuung aus.
- Erziehungsberechtigte, welche Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben und die für ihr Kind ein familienergänzendes Betreuungsangebot nutzen, können mittels einer neuen, einheitlichen Informatiklösung um eine einkommensabhängige Vergünstigung ersuchen.
- Die Vergünstigungen sollen von der jeweiligen Wohngemeinde verfügt und direkt auf der Rechnung der entsprechenden Betreuungseinrichtung abgezogen werden.

- Die Gemeinden sollen ihr bisheriges kommunales Engagement in der Kinderbetreuung aufrechterhalten.
- Mit einer gemeinsamen Informatiklösung von Kanton und politischen Gemeinden wird den strategischen Grundsätzen der Digitalisierung gefolgt.

Die Mitte Sarganserland nimmt wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen

Es ist zu begrüßen, dass der Kanton St. Gallen den Bedarf an ausserfamiliärer Kinderbetreuung anerkannt hat und die Familienpolitik, mit Fokus auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Eindämmung des Fachkräftemangels, vorantreibt. Dazu braucht es einen einheitlichen Ansatz, der mit der flächendeckenden Subjektfinanzierung aufgegleist wird, dies trägt zur Chancengerechtigkeit bei. Die Nachfrage nach institutioneller Betreuung wird steigen. Positiv nennenswert ist die wohl eher einfache administrative Handhabung der Abwicklung in Bezug auf die indirekte Subjektfinanzierung als auch die gewählten Ansätze. Die indirekte Subjektfinanzierung ist effizient. Die Mittel fließen an die richtige Stelle. Es fällt auf, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen nur am Rande erwähnt werden. Dies ist sicherlich ein Versäumnis der Vorlage.

Im Besonderen

Schulergänzendes Angebot (Tagesschule)

Dass die schulergänzende Betreuung im Rahmen der Vorlage ausgeschlossen ist, stellt eines der grössten Defizite der Vorlage dar. Damit Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelebt werden kann, braucht es verschiedene Betreuungsformen. Obwohl die finanzielle Förderung der Schulergänzenden Betreuungsangebote künftig nach Gesetz alleinige Aufgabe der Gemeinden sein soll, da eine kommunale Angebotspflicht besteht, darf die schulergänzende Betreuung gegenüber den Kitas und Tagesfamilien nicht ausgespielt werden. Es ist nicht richtig, dass die Gemeinden die Aufwendungen neu selber tragen müssen. Die Tagesschule muss weiterhin finanziell gefördert werden. Die Finanzierung der Tagesschulen sind kostengünstiger als Kita-Plätze, so dass keine Übersubventionierung seitens des Kantons zu fürchten ist. Die Schulergänzenden Betreuungsangebote sollen darum im Verhältnis der Aufwendungen, wie Kita und Tagesfamilien, weiterhin subventioniert werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Gemeinden ihre Tarife völlig unterschiedlich und teilweise zu hoch ansetzen, so dass das Angebot für Familien unerschwinglich werden könnte.

Administrativer Vollzug

Ebenfalls nicht einverstanden ist Die Mitte mit dem administrativen Vollzug. Der Kanton soll den administrativen durchführen, nicht die Gemeinden. Dadurch wird eine Vereinheitlichung erreicht betreffend Eingabe, Fristen, angewandte Kriterien und Auszahlung. Es wäre effizienter und zielführender die Kompetenz der Gesuchsverfügung an den Kanton zu übertragen. Dies würde dazu führen, dass die Gemeinden von den administrativen Verwaltungsaufgaben befreit werden und sie die dafür nicht aufzuwendenden Personalkosten in die Subventionen investieren.

Aufrechterhaltung des bisherigen kommunalen Engagements

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Kinderbetreuung noch stärker zu fördern. Insbesondere in Gemeinden, welche bereits jetzt viel in die Kinderbetreuung investieren, wird erwartet, dass sie dieses Engagement mit den neuen Möglichkeiten aufrechterhalten.

Die Gemeinden sollen das neue System nicht dafür nutzen, ihre eigenen Aufwendungen zu reduzieren. Dafür braucht es in den Augen der Regionalpartei eine Verpflichtung von Seite Kanton.

Die Vernehmlassungsvorlage «Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision KiBG)» wird von der Mitte Sarganserland in Teilbereichen gutgeheissen, in den oben erwähnten Punkten sind eindeutige Schwachstellen auszumachen, welche korrigiert werden sollten.

Parteilitung Die Mitte Sarganserland

Auskunftsperson

Präsidentin Die Mitte Sarganserland

Sandra Büsser, Sargans

Phone 079 305 90 06

Mail sarganserland@sg-die-mitte.ch

Sargans, 16. Juni 2024